

Beuthstr. 6 - 8
10117 Berlin-Mitte

U 2 Spittelmarkt
147, 148, 240

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

www.senbjs.berlin.de

An die
Bezirksämter von Berlin
Abt. Jugend

Geschäftszeichen III B 1
Bearbeitung Günter Lütke
Zimmer 4024
Telefon (0 30) 90 26 5545
Vermittlung ■ intern (0 30) 90 26 7 ■ 9 26 5545
Fax +49 (30) 90 26 5026
eMail guenter.luetke@senbjs.verwalt-berlin.de

Datum März 2004

Rundschreiben Jug Nr. 2 /2004

Betr.: Beschreibung der Leistungen nach § 13,1 SGB VIII Jugendsozialarbeit

Präambel

Die vorliegende Leistungsbeschreibung ist angelegt, um aus den Optionen des § 13,1 SGB VIII im Rechtsgefüge der Jugendhilfe ein flexibel verwendbares Instrument zu machen.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtskommentare, des Berliner AGKJHG und der Jugendhilfepraxis wurde ein vielfältig geeignetes Leistungsangebot im Rahmen der sozialpädagogischen Hilfen entwickelt.

Der Handlungsrahmen soll die Vielfalt der lebensweltlichen Problemlagen erfassen und darauf zugeschnittene Angebote ermöglichen. Deshalb wurde weitgehend auf Standardisierung verzichtet.

Der § 13,1 SGB VIII stellt damit ein Angebot zur Prävention im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung dar.

Seinen methodischen Ansatz bezieht der § 13,1 SGB VIII aus der Interaktion von Gruppe und Individuum. Es geht um soziales Lernen und Persönlichkeitsentwicklung. Ziel ist Hilfe zur Selbsthilfe. Damit fördert das Angebot nicht nur die Verselbstständigung der jungen Menschen, sondern begründet einen danach ausgerichteten Betreuungsaufwand.

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin	
	Kontonummer	BLZ
Postbank Berlin	58-100	100 100 10
Berliner Bank	9 919 260 800	100 200 00
Berliner Sparkasse	0 990 007 600	100 500 00
Landeszentralbank	10 001 520	100 000 00

I.

Rechtsgrundlage und Definition

„Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind und deswegen auf einen erhöhten Unterstützungsbedarf angewiesen sind.“

Eine „**soziale Benachteiligung**“ liegt dann vor, wenn aufgrund gesellschaftlich determinierter Mechanismen die Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist. Dazu zählen u.a. junge Menschen ohne Schulabschluss, Abbrecher/innen von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, Langzeitarbeitslose, junge Menschen mit Defiziten der deutschen Sprache und aufgrund ihres Geschlechts benachteiligte Mädchen und junge Frauen.

Die „**individuellen Beeinträchtigungen**“ bestehen bei psychischen, physischen oder sonstigen persönlichen Beeinträchtigungen individueller Art (z.B. Abhängigkeit, Überschuldung bei Volljährigen, Delinquenz, Behinderung, aber auch aufgrund wirtschaftlicher Benachteiligung).

Ein „**erhöhter Unterstützungsbedarf**“ liegt dann vor, wenn die jungen Menschen mehr als durchschnittlicher Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und ihrer sozialen Integration bedürfen.

Altersgruppe:

Junge Menschen

Zielgruppe:

Junge Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf aufgrund sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung.

Allgemeine Zielsetzung und Arbeitsinhalte:

Jugendsozialarbeit ist ein sozialpädagogisches Angebot an eine definierte Zielgruppe.

Der Arbeitsansatz basiert auf einer gruppen- und einzelfallbezogenen Zielsetzung. Die Angebote haben das Ziel der Integration in Familie, Schule, Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft.

Jugendsozialarbeit orientiert sich an den personalen Ressourcen der jungen Menschen und will ihre Kompetenzen stärken. Damit richtet sie sich an junge Menschen, die aus bestimmten Gründen ergänzender Sozialisationshilfen bedürfen.

Die Kinder und Jugendlichen sind soziale Individuen mit eigenem Recht der Lebensgestaltung.

Beteiligung der jungen Menschen bei der individuellen Maßnahmenplanung.

Hilfe zur Selbsthilfe ist die Leitidee der sozialpädagogischen Intervention.

Zielkriterien im einzelnen sind:

- Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensrealität
- Unterstützung bei Auseinandersetzungen mit intra- und interpersonalen Konflikten
- Abbau von Berührungängsten und Überwindung von Kommunikationshemmnissen
- Erkennen der geschlechtsspezifischen Sozialisation; Analyse des rollenspezifischen Verhaltens und Einüben von Rollenänderungen
- Einüben von Problemlösungsstrategien und alternativen Verhaltensmustern
- Unterstützung bei der Entwicklung von Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein, sowie solidarischem Handeln
- Unterstützung bei der Bewältigung persönlicher und sozialer Probleme sowie Präventionsarbeit (Behinderung, Drogen, Delinquenz, Gewalt)
- Stärkung der sozialen Kompetenzen bei jungen Menschen.
- Motivierung zum Schulbesuch, zur Aufnahme von Ausbildung oder Erwerbsarbeit

Sozialraumorientierung:

Jugendsozialarbeit bezieht sich auf den sozialen Raum. Dazu gehört die Interessenvertretung der Zielgruppe/des Individuums im Sinne fachlich-politischer Einmischungsstrategie auf allen Ebenen des Sozialraums/politischen Raums.

Die Ressourcen des Sozialraums sind in die Arbeit einzubeziehen (z.B. Nachbarschaftshilfe).

Die Angebote der Jugendarbeit sind zu nutzen. Bei individuellem Bedarf sind weiterführende Hilfen zu klären.

Neben der räumlichen ist die fachliche Vernetzung methodischer Arbeitsansatz

Kooperation:

Die gesellschaftliche Integration junger Menschen bedingt die Einbeziehung des sozialen Umfeldes. Deshalb ist die Kooperation wesentlicher Bestandteil der Jugendsozialarbeit.

Kooperationspartner sind z.B.:

- Familie
- Schule
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum
- Ausbildungsträger, Arbeitgeber, Arbeitsamt
- andere soziale Dienste
- die Polizeibehörden
- sonstige Vereine und Initiativen im Sozialraum

II.

Leistungsbereiche

Die Leistungsbereiche des § 13,1 SGB VIII sind im AG KJHG beschrieben.

Ziel der Angebote ist die soziale Integration. Sie beinhaltet nicht nur als „unerreichbar“ geltende Jugendliche individuell zu erreichen, sondern sie auch als Teil ihrer Gruppe anzusprechen, um tragende Aspekte ihrer Ausgrenzung durch sozialpädagogisches Handeln auszugleichen. Soziale Integrationsangebote beinhalten die Entwicklung „spezieller Angebote“ der Begegnung, Bildung und Beratung.

Es bietet sich die Erstellung eines auf die Gruppierung bezogenen „Phasenmodells“ an:

- Vorlaufphase (aufsuchende Arbeit und niedrigschwellige Angebote),
- Aufbauphase (z.B. sozialintegrative und intensive Gruppen- und Einzelbetreuung, individuelle Hilfen),
- Ablösephase (z.B. Überführung in eine Jugendfreizeiteinrichtung, Initiierung eines Sprachkurses, Einleitung von berufsfördernden Maßnahmen, Erschließung anderer sozialräumlicher Ressourcen).

Die Leistungen richten sich nach den jeweiligen Problemlagen. Dementsprechend sind sie zu beschreiben und vertraglich zu fixieren.

Beschreibung der Leistungen:

Aufsuchende Jugendsozialarbeit wendet sich insbesondere an alleingelassene, aggressive, resignative, suchtgefährdete oder straffällig gewordene junge Menschen und fördert deren soziale Integration. Die Angebote sind unmittelbar im Lebensfeld der jungen Menschen zu organisieren. Sie umfassen Einzelberatung, Gruppenarbeit, Projektarbeit und Stadtteilarbeit.

Hinausreichende Jugendsozialarbeit verfolgt das Ziel, „unversorgte“ Jugendliche außerhalb von Jugendeinrichtungen zu erreichen und durch Erschließung von Räumen und Ressourcen positive Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen und strukturelle Defizite zu vermindern. Mobile Angebote und Stadtteilarbeit sind die Grundlage für die Arbeit mit Cliques und unstrukturierten Gruppen ebenso wie Aktionen und Vernetzung innerhalb der Sozialräume mit dem Ziel Selbstorganisationspotentiale zu stärken.

Aufsuchende und hinausreichende Jugendsozialarbeit stellt folgende Schwerpunkte in den Vordergrund:

- Integration von Jugendlichen in den Stadtteil (z.B. Integration einer Clique in eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit oder Bereitstellung von niedrigschwelligen Anlaufstellen),
- Betreuung und Begleitung von Projekten der Selbstorganisation und Partizipation,
- Sozialintegrative Gruppen- und Projektarbeit,

- Einleitung und Begleitung (vor-)schulischer und beruflicher Hilfen (z.B. Sprachförderung)
- Intensive individuelle Hilfen zur sozialen Integration (z.B. Erstellung eines individuellen Maßnahmenkatalogs),
- Individuelle Hilfen zur sozialen Integration im Vorfeld und zur Vermeidung von Erziehungshilfen,
- Entwicklung entsprechender sozialraumbezogener Vernetzungs- und Kooperationsmodelle mit Kooperationspartnern im Kiez/Quartier/Sozialraum.

Schulbezogene Jugendsozialarbeit ist ein handlungsübergreifendes Angebot der Jugendhilfe in Kooperation mit Schule.

Schulbezogene Jugendsozialarbeit umfasst eine eigene spezifische sozialpädagogische Handlungskompetenz und ist gleichberechtigter Partner der Schule.

Die vielfältigen Arbeitsfelder und konzeptionellen Ansätze sind unter den spezifischen örtlichen Bedingungen im Sinne ganzheitlicher Unterstützung und Förderung junger Menschen zu bestimmen und zu gestalten.

Im Einzelnen können dies sein:

- sozialpädagogische Beratung und Förderung von Schülern und Schülerinnen bei Verhaltens- und Lernproblemen; vertiefte Formen von Elternarbeit und Vernetzung mit anderen Förderangeboten der Jugendhilfe und Schule,
- Mediation und Konfliktmanagement, z.B. bei gravierenden Lebensereignissen, Gewalterlebnissen,
- gemeinsame Projekte im Sinne übergreifenden Lernens,
- Unterstützung in Fragen des Übergangs von der Schule in den Beruf, d.h. Berufsfindung und -orientierung, Kontakt zur Berufsberatung, besondere Förderung etc.,

- Kooperation von Sozialpädagogen/innen und Lehrern/Lehrerinnen bei Unterrichtsprojekten
- Projekte zur Förderung der Integration z.B. Sprachförderung
- Unterstützung bei der Entwicklung und Durchführung von präventiven Angeboten für Schülerinnen und Schüler zur Vermeidung von Schuldistanz.

Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe

Schulbezogene Jugendsozialarbeit am Ort Schule bietet die Möglichkeit, die im SGB VIII und im Berliner Schulgesetz eingeforderte Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe umzusetzen. Sie bietet beiden Institutionen Chancen für Innovation. Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft zur Kooperation.

Kooperation bedeutet verbindliche Absprachen über die Ziele der Arbeit und die Form der Zusammenarbeit.

Dazu gehört ggf:

- Gemeinsame Situationsanalyse bezüglich des sozialpädagogischen Handlungsbedarfs an der jeweiligen Schule;
- Erarbeitung eines Kooperationsvertrages zur Regelung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Arbeit der Lehrkräfte und der sozialpädagogischen Fachkräfte, Formen der Zusammenarbeit sowie Evaluationskriterien;
- der sozialpädagogischen Fachkräfte an der Schulentwicklung sowie Einbeziehung der Lehrkräfte in die Jugendhilfeaktivitäten;
- Vereinbarung von Qualitätskriterien (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität);

- Beteiligung Einrichtung eines Kooperationsgremiums an der jeweiligen Schule, in dem Schulleitung, Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, die Vertretung der Freien Träger, Schüler/innen sowie Eltern vertreten sind.
- Einbindung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit in die regionalen Jugendhilfestrukturen;
- Abstimmung der örtlichen bzw. regionalen Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung;
- die Gründung regionaler Arbeitsgemeinschaften zur Kooperation Jugendhilfe — Schule nach § 78 SGB VIII;
- die Durchführung gemeinsamer Fortbildungen von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften.

III.

Vertragsgestaltung

Als Rechtsgrundlage zwischen öffentlichem und freiem Träger eignen sich sowohl der Zuwendungsvertrag nach § 74 SGB VIII, als auch der Leistungsvertrag nach § 77 SGB VIII.

Grundlage für den Abschluss von Verträgen zur Gewährleistung sozialpädagogischer Leistungen nach § 13,1 SGB VIII sind die allgemeinen Tatbestandsmerkmale:

- soziale Benachteiligungen,
- individuelle Beeinträchtigungen,
- erhöhter Unterstützungsbedarf,
- soziale Integration.

Der Vertrag soll folgende Elemente enthalten:

- Rechtsgrundlagen
- Ziele des Leistungsangebotes mit verbindlichen Kriterien
- Methoden der Jugendsozialarbeit
- Zielgruppe
- Leistungsangebot
- Qualitätsentwicklung/Evaluation mit Tatbestandsvoraussetzung (einzelfall- und gruppenbezogen) Leistungsbericht
- externe Evaluation
- Finanzierung und Nachweis
- Laufzeit
- Vertragverletzungen

- Sozialdatenschutz
- Salvatorische Klausel
- Anlagen mit
Kostenkalkulation
Einzelfalldokumentation
- Leistungsdokumentation
- Pädagogisches Konzept mit Sozialraumbezug/-analyse

IV.

Grundsätze der Finanzierung

- Art der Förderung: Zuwendung; Entgelt
a) Pauschale
b) Einzelleistungsentgelt / Fachleistungsstunde
- Zahlungsweise: nach Vereinbarung
- Nachweise: Leistungsnachweis
- Ausschreibung: keine Ausschreibungspflicht, Interessenbekundung (§ 7 LHO)

Folgende Finanzierungseckpunkte sind zu berücksichtigen:

- Personalstandard: mindestens ein(e) Sozialpädagog(e)/in ist einzusetzen, ggf. können bei der Arbeit mit Gruppen Erzieher/innen und andere Personen mit einschlägiger Berufserfahrung eingesetzt werden.
- Personalkosten: 1. lt. Standard; zzgl. Supervisions- und Fortbildungskosten
2. Regiekostenanteil / Verwaltungsanteil: 5 % der Personalkosten
- Sachkosten: Verwaltungskosten / Bürobedarf (Verbrauchsmittel)
Betriebskosten
Wirtschaftsaufwand (Telefon, Versicherungen, Reinigung)
Pädagogische Sachmittel.
Miete, bei unabweisbarem Bedarf; ggf. entgeltfreie Überlassung nach § 47,3 AG KJHG analog zu § 11 SGB VIII

Im Auftrag

Wolfgang Penkert